

1835 sagt in ihrem Eingange, daß es zeither in mehreren Parochien vorgekommen, daß Gegenstände von der Kanzel bekannt gemacht worden wären, welche der Kirche ganz fremd seien, und führt nun einige Beispiele an. Ich kann nicht glauben, daß eine Ansprache des Königs an sein Volk namentlich in solchen Zeiten, wie die im Mai 1849 waren, ein Gegenstand sei, der mit jenen, die in der Verordnung beispielsweise angeführt werden, nur einigermaßen verglichen werden könnte. Ich kann ferner nicht glauben, daß jene Ansprache der Kirche ganz fremd sei. Sie bezieht sich auf die Nichtanerkennung der Frankfurter Reichsverfassung und auf die Verfassung vom 26. Mai 1849. In beiden Verfassungen sind sehr wichtige kirchliche Gegenstände enthalten. Ich erinnere nur an den Artikel V. der Grundrechte. Ich kann aber auch nicht zugestehen, daß formell von Seiten der Regierung durch die Erlassung jener Verordnung vom 1. Juni 1849 eine Verletzung der Gesetze begangen worden sei. Die Kirchenordnung, welche allerdings allgemein vorschreibt, daß in der Kirche weltliche Gegenstände oder Gegenstände, welche der Kirche fremd sind, nicht verkündet werden sollten, war längst in diesem Punkte veraltet und beseitigt durch die später ergangenen Gesetze, worin vorgeschrieben ist, daß diese und jene Gesetze von den Kanzeln bekannt gemacht oder deren Bekanntmachung verkündet werden sollte. Es erschien nun später ein Gesetz, was die Bekanntmachung aufhob, und zugleich eine Verordnung vom 2. Januar 1835, welche vorschrieb, daß in der Kirche ihr fremde Gegenstände von den Kanzeln nicht verkündet werden sollten. Dies war aber bloß eine Verordnung, und ich bin überzeugt, daß die Regierung vollständig in ihrem Rechte war, als sie die Anordnung vom 1. Juni 1849 erließ, und daß das, was bloß durch eine Verordnung vorgeschrieben ist, auch wieder durch eine solche, sei es nun in einem speciellen Falle oder im Allgemeinen, aufgehoben werden kann. Ich kann auch den Grundsatz, der im Berichte S. 501 ausgesprochen ist, nicht billigen, wo es heißt: „und es klar ist, daß in einem constitutionellen Staate, in dem die Minister eben so gut nur eine politische Parteirichtung verfolgen, wie andere Staatsbürger eine andere, derartige Proclamationen die Würde des Gottesdienstes und die Unparteilichkeit des kirchlichen Standpunktes beeinträchtigen.“ Ich kann den Grundsatz nicht zugestehen, daß in einem constitutionellen Staate die Staatsminister eben so gut nur eine Parteirichtung verfolgen; das Ministerium muß meiner Ueberzeugung nach zwischen oder über den Parteien stehen, aber nicht selbst Partei sein. In einer Zeit freilich, wie die des Mai im vorigen Jahre war, wo wir neben der bestehenden Regierung eine provisorische Regierung hatten, da freilich mußte das Ministerium der bestehenden Regierung gewissermaßen als eine Partei erscheinen, aber nur der provisorischen Regierung gegenüber. Wenn ich aber damit einverstanden bin, wie ich schon erwähnt habe, daß künftighin politische Gegenstände von den Kanzeln nicht zu verkündigen seien, so halte ich den ursprünglichen Antrag des geehrten Antragstellers

für angemessener; nur in Bezug auf den einen Punkt nicht, daß er auch eine Erweiterung des Gesetzes vom 2. Januar 1835 beabsichtigt. Dieses Gesetz bezieht sich bloß auf den ganz besondern Gegenstand der Gesetzespublication und kommt hier gar nicht in Frage. Ich erlaube mir daher anstatt des von dem Ausschusse vorgeschlagenen den Antrag zu stellen: „Die Kammern wollen eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Januar 1835 dahin, daß auch jede Bekanntmachung politischen Inhalts von der Kanzel und bei dem Gottesdienste gesetzlich verboten werde, bei der Staatsregierung beantragen.“

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Hähnel lautet, um ihn zu wiederholen, folgendermaßen: „Die Kammern wollen eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Januar 1835 dahin, daß auch jede Bekanntmachung politischen Inhalts von der Kanzel und beim Gottesdienste gesetzlich verboten werde, bei der Staatsregierung beantragen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Jacob (aus Bauhen): Ich bin auch nicht dafür, meine Herren, daß man die christlichen Kanzeln, die geweihten Stätten, von welchen man gewohnt ist, Worte des Friedens zu vernehmen, zu Tummelplätzen politischer Meinungen mache, und wie ich es deshalb für unangemessen halten würde, wenn ein Geistlicher, welcher sich über den Parteien in der Gemeinde halten soll, seine persönliche politische Meinung von der Kanzel aus verfechten wollte, so kann ich auch der Staatsregierung nicht das Recht einräumen, durch angeordnete kirchliche Abkündigungen ihrem politischen Systeme weitere Verbreitung oder Geltung zu verschaffen. Dessenungeachtet kann ich aber weder mit dem von dem Abg. Kalb, noch mit dem von meinem geehrten Nachbar so eben gestellten Antrage, die erwähnte Verordnung vom 2. Januar 1835 dahin zu erweitern, daß jede Bekanntmachung politischen Inhaltes von der Kanzel beim Gottesdienste gesetzlich verboten werde, in formeller Hinsicht mich einverstanden erklären. Es liegt uns Geistlichen nämlich, wie schon die heilige Schrift sagt, ob, zu thun Fürbitte, Gebet und Dankagung für alle Menschen, für den König und die Obrigkeit. Es werden häufig besondere Kirchengebete für die Wohlfahrt des Landes, z. B. bei Eröffnung und Schließung des Landtags, bei Veränderung der Landesverfassung, bei einem Regierungswechsel, bei Friedensschlüssen u. s. w. angeordnet. Sollen aber diese Gebete abgehalten werden, so muß natürlich die Bekanntmachung des eben eingetretenen politischen Ereignisses, wodurch das Gebet veranlaßt worden ist, vorangehen. Da mir die hier in Frage gekommene königliche Proclamation Behufs der Abkündigung von der Kanzel nicht zugestellt worden ist, so weiß ich auch nicht, ob ein Votum, ein Gebet für das Wohl des Königs und des Vaterlandes damit verbunden gewesen ist. War das nicht der Fall, so stand es jedem Geistlichen doch frei, ein derartiges Gebet noch beizufügen und der königlichen Bekannt-